

189. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 12. April 2007

Nummer 15

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 190 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und seinen kreisangehörigen Kommunen zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben. S. 145
- 191 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Reg.-Ang. Marianne Fuhrmann). S. 146
- 192 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Städten Essen und Wuppertal sowie dem Kreis Wesel zur Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper“ (CVUA-RRW). S. 146

Wirtschaft und Verkehr

- 193 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund. S. 158

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 194 Errichtung und Betrieb einer Gießerei für Nichteisenmetalle. S. 158
- 195 Wasserschutzgebietsverordnung Gindericher Feld/1 Karte. S. 160
- 196 Bekanntgabe nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Dames GbR. S. 177
- 197 Bekanntgabe nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma P. Linnek GmbH in Velbert. S. 177
- 198 Bekanntgabe nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Krosta Metalltechnik GmbH in Velbert. S. 178

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 199 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette. S. 178

Beilage: 1 Karte

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 190 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Rhein-Kreis Neuss
und seinen kreisangehörigen Kommunen
zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben**

Bezirksregierung
31.1.6.13

Düsseldorf, den 28. März 2007

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Rhein-Kreis Neuss,**

– nachfolgend Kreis genannt

und

**der Stadt Neuss,
der Stadt Kaarst,
der Stadt Dormagen,
der Stadt Meerbusch,
der Gemeinde Jüchen,
der Stadt Grevenbroich,
der Stadt Korschenbroich,
der Gemeinde Rommerskirchen**

– nachfolgend Städte/Gemeinden genannt

zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW vom 01.10.1979 in der z.Z. geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) i. V. m. § 5 Abs. 6 Satz 4 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LABfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 74).

§ 1**Aufgabenübertragung**

Die Städte/Gemeinden übertragen ihre Pflichten nach § 9 Abs. 4 ElektroG (Bereitstellung der von den Herstellern abzuholenden Altgeräte und Meldung der zur Abholung bereitstehenden Behälter an die Gemeinsame Stelle) gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LABfG auf den Kreis. Der Kreis übernimmt diese Pflichten.

§ 2**Gebühren**

Der Kreis berücksichtigt die Kosten, die ihm durch die Aufgabenübertragung nach § 1 entstehen, bei der Kalkulation der Abfallgebühren, die er von den Städten/Gemeinden erhebt.

§ 3**Laufzeit**

Die Aufgabenübertragung nach § 1 erfolgt zum Datum des praktischen Entstehens der Pflicht

nach § 9 Abs. 4 ElektroG (24.03.2006). Treten Beteiligte der Vereinbarung später bei, so erfolgt die Aufgabenübertragung mit der Unterschrift. Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 31.12.2016. Die Vereinbarung endet vorzeitig, wenn die übertragene Pflicht für die Städte/Gemeinden entfällt oder die Zuständigkeit des Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger endet.

Neuss, den 9. März 2007

Für den Rhein-Kreis Neuss
Dieter Patt, Landrat
Hans-Jürgen Petruschke, Kreisdirektor

Für die Stadt Dormagen
Heinz Hilgers, Bürgermeister
Ulrich Cyprian, 1. Beigeordneter/Vertreter

Für die Stadt Grevenbroich
Axel J. Prümm, Bürgermeister
Michael Heesch, 1. Beigeordneter/Vertreter

Für die Gemeinde Jüchen
Margarete Kranz, Bürgermeisterin
Dr. Torsten Lühning, 1. Beigeordneter/Vertreter

Für die Stadt Meerbusch
Dieter Spindler, Bürgermeister
Angelika Mielke-Westerlage,
1. Beigeordneter/Vertreter

Für die Gemeinde Rommerskirchen
Albert Glöckner, Bürgermeister
Hermann Schnitzler, 1. allg. Vertr. des HVB

Für die Stadt Kaarst
Franz-Josef Moormann, Bürgermeister
Heinz Dieter Voigt, 1. Beigeordneter/Vertreter

Für die Stadt Korschenbroich
Heinz Josef Dick, Bürgermeister
Bernd Dieter Schultze, 1. Beigeordneter/Vertreter

Für die Stadt Neuss
Herbert Napp, Bürgermeister
Peter Söhngen, 1. Beigeordneter/Vertreter

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Kaarst, der Stadt Dormagen, der Stadt Meerbusch, der Gemeinde Jüchen, der Stadt Grevenbroich, der Stadt Korschenbroich und der Gemeinde Rommerskirchen vom 09.03.2007 zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.

NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 28. März 2007

Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.1.6.13 –

Im Auftrag
Dr. Linzenich

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 145

191 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Reg.-Ang. Marianne Fuhrmann)

Bezirksregierung
25.31.-1504

Düsseldorf, den 2. April 2007

Nachfolgend aufgeführter Polizeidienstausweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Nr. 04421619 der Reg.-Ang. Marianne Fuhrmann LR als KPB Viersen.

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 146

192 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, den Städten Essen und Wuppertal sowie dem Kreis Wesel zur Gründung einer „Arbeitsgemeinschaft Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper“ (CVUA-RRW)

Präambel

Im Rahmen der Zusammenarbeit kommunaler Chemischer Untersuchungseinrichtungen mit einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt wird zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen als Träger des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Krefeld, den Städten Essen und Wuppertal sowie dem Kreis Wesel als Träger von kommunalen Untersuchungseinrichtungen der nachfolgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

Hierbei sollen alle bisher von den Untersuchungseinrichtungen der Vertragspartner wahrgenommenen Aufgaben nunmehr in den Untersuchungseinrichtungen arbeitsteilig durchgeführt und in einer Arbeitsgemeinschaft koordiniert und gesteuert werden. Dabei erhalten die Kommunen, die sich als Lebensmittelüberwachungsbehörde der kommunalen Untersuchungseinrichtungen bedienen, die Möglichkeit mitzuwirken. Ziel ist es, dadurch die Leistungsfähigkeit im Bereich des Verbraucherschutzes und der Tiergesundheit zu stärken, ggf. vorliegenden Defiziten in der amtlichen Untersuchung entgegenzutreten und dabei den Ressourcenverbrauch auf Dauer zu reduzieren.

Dabei muss sichergestellt bleiben, dass sich das Land oder die Kommunen nicht aufgrund ihrer begrenzten Finanzlage auf Kosten des jeweils anderen entlasten. Darüber hinaus wird das Land keine zusätzlichen Standardvorgaben setzen. Sofern Standarderhöhungen durch den Bund oder die EU vorgegeben werden, sind diese im gegenseitigen Einvernehmen auch unter Berücksichtigung des daraus resultierenden finanziellen Aufwandes umzusetzen.

Nach dem erklärten Willen der Vertragspartner ist aus der Arbeitsgemeinschaft **eine** integrierte Untersuchungseinrichtung an **einem** Standort im Regierungsbezirk Düsseldorf als rechtlich selbstständige Institution, ggf. als Anstalt des öffentlichen Rechts, zu entwickeln. Hierbei ist zu gewährleisten, dass grundsätzlich weitere Gebietskörperschaften der Arbeitsgemeinschaft beitreten können.

In diesem Verständnis schließen das Land Nordrhein-Westfalen, die Städte Essen und Wuppertal sowie der Kreis Wesel auf Grundlage des § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Erster Abschnitt:

Zusammenarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft

§ 1

Bildung einer Arbeitsgemeinschaft, Vertragspartner, Einbeziehung der Lebensmittelüberwachungsbehörden, Entwicklungsphase

- (1) Zum Zwecke einer effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung im Verbraucherschutz arbeiten das Chemische und Geowissenschaftliche Institut der Stadt Essen (CGI), das Chemische Untersuchungsinstitut Bergisches Land der Stadt Wuppertal (CUI), das Institut für Lebensmitteluntersuchungen und Umwelthygiene des Kreises Wesel (IfLU) und das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt Krefeld des Landes Nordrhein-Westfalen (SVUA) arbeitsteilig als Arbeitsgemeinschaft zusammen.
- (2) Vertragspartner sind das Land NRW, die Städte Essen und Wuppertal sowie der Kreis Wesel.
- (3) Kommunen, für deren Lebensmittelüberwachungsbehörden aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen oder Verträgen mit kommunalen Trägern der genannten Untersuchungseinrichtungen Aufgaben der amtlichen Lebensmitteluntersuchung wahrgenommen werden (angeschlossene LMÜ-Kommunen), können durch eine Vertretung im Beirat der Arbeitsgemeinschaft an der Koordinierung und Steuerung der Durchführung der Aufgaben innerhalb der Arbeitsgemeinschaft mitwirken.
- (4) Alle den genannten Untersuchungseinrichtungen übertragenen Aufgaben werden arbeitsteilig in den vier genannten Untersuchungseinrichtungen wahrgenommen und im gemeinsamen Dienstleistungskatalog abgebildet (**Anlage 1**).

- (5) Die Zeit vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2009 gilt als Entwicklungsphase.

§ 2

Name, Sitz, Standort

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper“ (CVUA-RRW).
- (2) Sie hat ihren Sitz mit zentraler Postanschrift zunächst am Standort des SVUA in Krefeld.
- (3) Die Standorte der vier Untersuchungseinrichtungen in Essen, Wuppertal, Moers und Krefeld werden gleichberechtigt weitergeführt. Als Grundlage für die Standortentscheidung erstellt die Arbeitsgemeinschaft CVUA-RRW bis Ende 2007 ein Konzept, das im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse auch eine Abwägung der ökonomischen und fachlichen Auswirkungen der Kooperation enthält. Das Konzept muss sich an dem künftigen Aufgabenkatalog der Arbeitsgemeinschaft CVUA-RRW und den daraus abzuleitenden notwendigen Personal- und Sachressourcen orientieren und darüber hinaus die Optionen einer möglichen Einbeziehung weiterer Untersuchungseinrichtungen berücksichtigen.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft handelt im Namen der jeweiligen genannten Untersuchungseinrichtungen im Rahmen der von ihnen jeweils durchgeführten Aufgaben und dementsprechend auch im Namen ihrer Träger.

§ 3

Rechtsstellung, Haftung

- (1) In der Arbeitsgemeinschaft bleibt die Rechtsstellung der einzelnen Untersuchungseinrichtungen in personeller und sachlicher sowie in versicherungs- und haftungsrechtlicher Hinsicht erhalten. Für Schadensersatzansprüche Dritter, deren Ursache in der fehlerhaften Durchführung der wahrgenommenen Aufgaben liegt, haftet im Innenverhältnis der Träger der Untersuchungseinrichtung, die die Aufgabe durchgeführt hat. Ist der Schaden bei der arbeitsteiligen Durchführung der Untersuchung entstanden, so haften diese anteilig gemeinsam in dem Verhältnis, das ihrem Anteil an der Schadensverursachung entspricht. Jeder nach den vorstehenden Bestimmungen haftende Träger stellt im Umfang seiner Haftung die übrigen Träger von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Vertragspartner sind verpflichtet, sämtliche Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich dahingehend zu überprüfen und danach auszurichten, dass sie dem Ziel der Integration innerhalb der Arbeitsgemeinschaft nicht entgegenstehen.

§ 4

Art der Zusammenarbeit

- (1) Zwischen den genannten Untersuchungseinrichtungen erfolgt eine produkt- und/oder methodenbezogene Spezialisierung durch Aufteilung ihrer Arbeitsbereiche.
- (2) Die Aufgabenverteilung unter den vier genannten Einrichtungen zu Beginn des Vertrages ist in der **Anlage 2** aufgeführt. Die Geschäftsfüh-

rung der Arbeitsgemeinschaft schreibt diese nach den fachlichen und wirtschaftlichen Kriterien fort.

- (3) Die Mitarbeit in fachspezifischen Arbeitsgruppen, insbesondere auf Landesebene, erfolgt entsprechend der fachlichen Zuständigkeit durch die jeweilige sachverständige Mitarbeiterin bzw. den jeweiligen sachverständigen Mitarbeiter. Bei inhaltlichen Überschneidungen ist ein gegenseitiger Informationsaustausch sicherzustellen.
- (4) Die genannten Untersuchungseinrichtungen erstellen einen gemeinsamen Jahresbericht unter Koordination der Arbeitsgemeinschaft. Dieser wird auf einer Sitzung des Beirates vorgestellt.
- (5) Die Erfüllung der Berichtspflichten der genannten Untersuchungseinrichtungen gegenüber Dritten (z.B. MUNLV, Bund, EU etc.) wird durch die Arbeitsgemeinschaft koordiniert.
- (6) In der Arbeitsgemeinschaft wird nach Abschluss der Entwicklungsphase ein Verzeichnis der Leistungen als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in den Rechtsbereichen dieser EG-Verordnung sowie der Kosmetika und der sonstigen Bedarfsgegenstände für die Pflichtaufgaben erstellt und dem Beirat der Arbeitsgemeinschaft vorgelegt.
- (7) Die in den genannten Untersuchungseinrichtungen verwendeten Laborinformationssysteme werden auf Basis eines gemeinsamen Datenbestandes für eine wechselseitige Nutzung vereinheitlicht und vernetzt. Dabei muss der derzeitige Datenaustausch sowohl mit den anderen staatlichen Untersuchungseinrichtungen in NRW als auch mit dem Informationssystem ILM des Landes NRW gewährleistet werden. Ein IT-gestützter Datenaustausch zwischen den Lebensmittelüberwachungsbehörden und den genannten Untersuchungseinrichtungen soll erprobt und eingerichtet werden.

§ 5

Amtliche Proben

- (1) Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft wird während der Entwicklungsphase ein Konzept zur risikoorientierten Probenplanung, -nahme und -untersuchung entwickelt und erprobt.
- (2) Ein aufwandsparendes System für Probentransport und -annahme, welches eine Anlieferung zu mehreren Standorten vermeidet, ist innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss zu entwickeln. Die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen sind umgehend zu schaffen. Bis dahin erfolgt dies nach den bisherigen vertraglichen Vereinbarungen der kommunalen Vertragspartner mit ihren angeschlossenen Lebensmittelüberwachungsbehörden.

Zweiter Abschnitt:

Beirat und Geschäftsführung

§ 6

Beirat

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen, die kommunalen Vertragspartner sowie die angeschlos-

senen LMÜ-Kommunen wirken gleichberechtigt an der Koordinierung und Steuerung der Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft mit. Zu diesem Zweck wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Vertragspartner oder von ihnen der Arbeitsgemeinschaft CVUA-RRW zu benennende Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - b) zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, davon eine bzw. einer aus dem zuständigen Ministerium und eine bzw. einer aus dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen,
 - c) die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der angeschlossenen LMÜ-Kommunen oder von ihnen der Arbeitsgemeinschaft CVUA-RRW zu benennende Vertreterinnen bzw. Vertreter, soweit diese Kommunen ihre Mitgliedschaft im Beirat schriftlich gegenüber der Arbeitsgemeinschaft erklären.
- (2) Die kommunalen Vertreter haben jeweils eine Stimme, die Vertreter des Landes haben insgesamt dieselbe Stimmenzahl wie alle kommunalen Vertreter zusammen.
 - (3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landes NRW. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.
 - (4) In allen über den laufenden Geschäftsbetrieb hinaus gehenden Angelegenheiten ist ein Beschluss des Beirates (ggf. im schriftlichen Umlaufverfahren) erforderlich. Dieses gilt insbesondere für:
 - a) den Erlass oder die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beirat,
 - b) Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Geschäftsführung,
 - c) die Änderung des Dienstleistungskataloges nach § 1 Abs. 4,
 - d) die Finanzplanung nach §§ 8 bis 15,
 - e) den Rechenschaftsbericht nach § 9 Abs. 4,
 - f) die Entlastung des Kreises Wesel für die Aufgaben nach § 9 Abs. 1,
 - g) die Bestellung der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft CVUA-RRW,
 - h) die Aufnahme weiterer Vertragspartner,
 - i) die Änderung des Sitzes mit zentraler Postanschrift.
 - (5) Zu den Aufgaben des Beirates gehört es, die weitere Integration der Arbeitsgemeinschaft CVUA-RRW zu betreiben und so eine rechtlich selbständige Institution an einem Standort herbeizuführen. Dazu kann er Arbeitsgruppen bilden.
 - (6) Der Beirat tagt mindestens zweimal jährlich. Darüber hinaus kann die Einberufung von jedem Vertragspartner sowie den im Beirat vertretenen angeschlossenen LMÜ-Kommunen verlangt werden. Die Ladung zur Sitzung muss den Beiratsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugegangen

sein. Mit der Ladung sind eine Tagesordnung und im Regelfall Vorlagen zu übersenden. In Beschlussvorlagen sind die finanziellen Auswirkungen für jeden Vertragspartner aufzuzeigen.

- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Entscheidungen des Beirates sind mit Dreiviertelmehrheit zu treffen: Entscheidungen zu Absatz 4 Buchstaben d), e) und f) sind einstimmig zu treffen. Entscheidungen zu Absatz 4 Buchstaben c) und h) stehen unter dem Zustimmungsvorbehalt des Landes sowie der Räte und des Kreistages.
- (8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft CVUA-RRW besteht aus der Leiterin/dem Leiter und vier Geschäftsbereichsleiterinnen/Geschäftsbereichsleitern. Die Leiterin/der Leiter und die Geschäftsbereichsleiterinnen/Geschäftsbereichsleiter werden erstmalig von den Vertragspartnern einvernehmlich benannt. Folgebennungen erfolgen durch den bisher entsendenden Träger.
- (2) Arbeits- und Verantwortungsbereiche der Geschäftsführung sowie die Durchführung der Zusammenarbeit werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.
- (3) Die Geschäftsführung schließt mit dem Beirat Zielvereinbarungen, insbesondere zur Erreichung der fachlichen und wirtschaftlichen Ziele.

Dritter Abschnitt:

Finanzierung und Rechnungswesen

§ 8

Allgemeines

- (1) Die den genannten Untersuchungseinrichtungen jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden in einem gemeinsamen Finanzplan für die einzelnen Geschäftsjahre abgebildet.
- (2) Die Vertragspartner sind im Rahmen ihrer jeweiligen originären Zuständigkeit für eine angemessene personelle und materielle Ausstattung der genannten Untersuchungseinrichtungen verantwortlich. Als Maßstab für die personelle, apparative und sonstige technische Ausstattung sind die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis im Sinne von Artikel 12 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zugrunde zu legen. Die Zuständigkeiten des Landes, der Räte und des Kreistages bleiben hiervon unberührt.
- (3) Um Kostentransparenz zu erhalten, wird eine gemeinsame einheitliche Kosten- und Leistungsrechnung eingerichtet. Hierbei sind folgende Bereiche von einander abzugrenzen:
 - gewerbliches Auftragsgeschäft bzw. Umweltuntersuchungen der kommunalen Untersuchungseinrichtungen

- Tiergesundheit
- Überwachung nach dem Gentechnikgesetz
- Schule für Veterinärmedizinische Assistenten/innen (VMTA-Schule)
- Futtermitteluntersuchungen
- Untersuchungen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch auf der Grundlage der Artikel 5 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 sowie
- Untersuchungen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch mit Ausnahme der beiden vorgenannten Bereiche.

§ 9

Zuständigkeiten

- (1) Die Führung des Finanzplans und die daraus resultierende kassentechnische Abwicklung erfolgt treuhänderisch über den Kreis Wesel im Namen und für Rechnung der in § 1 Abs. 1 genannten Untersuchungseinrichtungen. Die Abwicklung erfolgt nach den für Gemeinden und Gemeindeverbände geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem NKF Einführungsgesetz NRW.
- (2) Der Kreis Wesel führt die Rechnungsprüfung für die in Absatz 1 dargestellten Tätigkeiten durch; dabei bleiben die Prüfungsrechte der örtlichen Prüfungseinrichtungen unberührt.
- (3) Die Geschäftsführung legt den Vertragspartnern und den im Beirat vertretenen LMÜ-Kommunen Quartalsberichte bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres vor. Diese Berichte gehen insbesondere auch auf die Einhaltung der mit dem Beirat vereinbarten Ziele ein. Darüber hinaus haben die Vertragspartner sowie die im Beirat vertretenen LMÜ-Kommunen jederzeit die Möglichkeit, Einsicht in die Abrechnungsunterlagen zu nehmen und diese nach den örtlich geltenden Rechnungsprüfungsordnungen zu prüfen.
- (4) Die Geschäftsführung legt nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres den Vertragspartnern einen Rechenschaftsbericht mit einer Berechnung des auf sie endgültig entfallenden Anteils vor. §§ 10 Abs. 3 und 11 Abs. 3 sind zu beachten.

§ 10

Finanzplanung während der Entwicklungsphase

- (1) Der Finanzplan der Arbeitsgemeinschaft berechnet sich während der Entwicklungsphase aus den entsprechenden Anteilen des Landes und der kommunalen Vertragspartner.
- (2) Für die Dauer der Entwicklungsphase verpflichten sich die Träger der Untersuchungseinrichtungen, den Aufwand für ihre Einrichtungen weiterhin zu tragen. Die bestehenden Vereinbarungen zur anteiligen Erstattung dieses Aufwandes durch die angeschlossenen LMÜ-Kommunen an die Träger der kommunalen Untersuchungseinrichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) Durch Arbeitsoptimierung freiwerdende finanzielle und personelle Ressourcen werden während der Entwicklungsphase für den Aufbau und die Weiterentwicklung der genannten Untersuchungseinrichtungen genutzt.

§ 11**Finanzplanung
nach der Entwicklungsphase**

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, nach Ablauf der Entwicklungsphase die sich aus dem Betrieb der genannten Untersuchungseinrichtungen ergebenden laufenden Betriebskosten, Verwaltungsgemeinkosten und kalkulatorischen Kosten zu tragen.
- (2) Der Finanzplan der Arbeitsgemeinschaft nach Ablauf der Entwicklungsphase ergibt sich aus
 - a) dem Anteil der kommunalen Vertragspartner für den Aufgabenbereich gewerbliches Auftragsgeschäft bzw. Umweltuntersuchungen der kommunalen Untersuchungseinrichtungen zu 100 % der Aufwendungen,
 - b) dem Anteil des Landes für die Aufgabenbereiche Tiergesundheit, Überwachung nach dem Gentechnikgesetz, VMTA-Schule, Futtermitteluntersuchungen und Untersuchungen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch auf der Grundlage der Artikel 5 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 zu 100 % der Aufwendungen,
 - c) dem Anteil des Landes für den sowohl vom Land als auch von den Kommunen wahrzunehmenden Aufgabenbereich nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch mit Ausnahme der Futtermitteluntersuchungen und Untersuchungen nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch auf der Grundlage der Artikel 5 bis 8 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 zu 39 % der Aufwendungen sowie
 - d) dem Anteil der kommunalen Vertragspartner für den unter Buchstabe c) genannten Aufgabenbereich nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch zu 61 % der Aufwendungen.
- (3) Der jeweilige Anteil eines kommunalen Vertragspartners für den unter Absatz 2 Buchstabe d) genannten Aufgabenbereich nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch wird ab dem 01.01.2010 entsprechend eines spätestens im Jahr 2009 durch den Beirat zu beschließenden Finanzierungssystems festgelegt. Dabei werden mögliche Einsparungen und Aufwandsreduzierungen in den genannten Untersuchungseinrichtungen entsprechend berücksichtigt.
- (4) Ausgabereste bzw. evtl. Nachforderungen, die sich aus der Abwicklung des Finanzplans ergeben, werden entsprechend ihrem Anteil der Vertragspartner verteilt und sind unverzüglich aus- bzw. nachzuzahlen.

§ 12**Erstattungen Dritter**

Erstattungen Dritter (z. B. EU, Tierseuchenkasse), für einzelne Untersuchungen (z. B. BSE, BHV 1) und die Entgelte für den Bereich des gewerblichen Auftragsgeschäfts/Umweltuntersuchungen fließen nicht in den gemeinsamen Finanzplan. Diese Erstattungen Dritter werden wie bisher durch das Land vereinnahmt; die Entgelte des CUI Wuppertal, des CGI Essen und des IfLU Kreis Wesel werden durch die jeweilige Trägerkommune vereinnahmt.

§ 13**Aufstellung des Finanzplans**

- (1) Die Geschäftsführung legt dem Beirat einen Entwurf des Finanzplans zur Beschlussfassung vor. Abweichungen von den bisherigen Planansätzen sind schriftlich zu erläutern und bedürfen der Beschlussfassung durch den Beirat.
- (2) Der Finanzplan nach der Entwicklungsphase ist im Benehmen mit den Kämmerern der kommunalen Vertragspartner sowie dem Land rechtzeitig, spätestens drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres, zu erstellen. Die entsprechenden Haushaltsplandaten der kommunalen Vertragspartner und des Landes sind in den Finanzplan zu integrieren.
- (3) Änderungen des Finanzplans aufgrund von Veränderungen in der Aufgabenstruktur werden dem Vertragspartner zugeordnet, dessen originärer Aufgabenbereich betroffen ist. Der Anteil am gemeinsamen Finanzplan ist in diesen Fällen entsprechend anzupassen.

§ 14**Zahlungen**

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Zahlungen, insbesondere die nach § 9 Abs. 1, sind auf Anforderung der Geschäftsführung zu leisten.

§ 15**Investitionen**

Die für die Bewirtschaftung der vier Untersuchungseinrichtungen notwendigen Investitionsmittel werden von den Vertragspartnern als Träger der Untersuchungseinrichtungen weiterhin separat bereitgestellt. Aus diesen Investitionsmitteln erworbene Gegenstände verbleiben im Anlagevermögen des jeweiligen Trägers der Untersuchungseinrichtung. Investitionen werden im Finanzplan abgebildet. Eine abgestimmte Investitionsplanung erfolgt durch die Geschäftsführung und wird dem Beirat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vierter Abschnitt:**Personal****§ 16****Personal**

- (1) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden durch Personal der Vertragspartner wahrgenommen. Die Rechte und Pflichten der Beamten und Arbeitnehmer gegenüber ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber bleiben von diesem Vertrag unberührt.
- (2) Wenn notwendig, können die Vertragspartner in einer Dienstvereinbarung Näheres regeln.

§ 17**Personalkosten**

- (1) Die Veranschlagung und Bewirtschaftung der Personalkosten erfolgt unmittelbar durch die Vertragspartner als Träger der vier genannten Untersuchungseinrichtungen.
- (2) Nachbesetzungen frei werdender Stellen werden im Einvernehmen mit allen Vertragspartnern vorgenommen.

- (3) Ersparte Personalkosten werden im Finanzplan berücksichtigt. Hierfür wird ein entsprechender Ausgleich unter den Vertragspartnern herbeigeführt.

**Fünfter Abschnitt:
Sonstige Regelungen, Schlussbestimmungen**

§ 18

Laufzeit, Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Eine Kündigung des Vertrages ist durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vertragspartnern mit einjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende möglich, erstmals zum 31.12.2010.
- (3) Im Fall der Kündigung eines Vertragspartners wird der Vertrag mit den Übrigen fortgesetzt.
- (4) Der Vertrag erlischt mit der Einrichtung einer rechtlich selbständigen Untersuchungseinrichtung im Sinne der Präambel.

§ 19

Wirksamkeit, salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte ein Regelungsgegenstand in diesem Vertrag nicht geregelt worden sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen durch eine Bestimmung zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem Sinn und Zweck der gewollten Bestimmung am ehesten entspricht.

§ 20

**Geltung bisheriger Gebührensatzungen
und Entgeltordnungen**

Die bisherigen Gebührensatzungen und Entgeltordnungen bei den einzelnen Vertragspartnern gelten bis zur Vereinheitlichung weiter.

§ 21

In-Kraft-Treten

- (1) Der Vertrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die zwischen Vertragspartnern und angeschlossenen LMÜ-Kommunen bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und Verträge betreffend die Aufgabenwahrnehmung der amtlichen Lebensmitteluntersuchung in den genannten Untersuchungseinrichtungen gelten weiter.

Düsseldorf, den 8. Januar 2007

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Ministerium für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg
Minister

Für den Kreis Wesel:

Dr. Ansgar Müller
Landrat
Helmut Schult
Kämmerer

Für die Stadt Essen:

i. V. Simone Raskob
Beigeordnete

Für die Stadt Wuppertal:

Peter H. Jung
Oberbürgermeister

Dr. Werner Henning
Stadtbetriebsleiter



Land NRW



Kreis Wesel



Stadt Essen



Stadt Wuppertal

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
„Arbeitsgemeinschaft
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Rhein-Ruhr-Wupper“ (CVUA-RRW)**

Anlage 1: Gemeinsamer Dienstleistungskatalog

Gemeinsamer Dienstleistungskatalog ArGe CVUA RRW

I	Pflichtaufgaben
	Die ArGe CVUA RRW ist als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 12 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 882/2004 tätig. Sie arbeitet in den Rechtsbereichen dieser EG-VO sowie der Kosmetika und der sonstigen Bedarfsgegenstände.
1	Untersuchungen und Beurteilungen
1.1	<p>Untersuchung und Beurteilung von</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lebensmitteln, Wein, Wasser, • Tabakerzeugnissen, • kosmetischen Mitteln, • sonstigen Bedarfsgegenständen, • Pflanzen/ Pflanzenteilen; • Futtermitteln (einschließlich Zusatzstoffen und Vormischungen) • Proben von Tieren • und sonstigen Proben, <p>die nach den Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und Weinrechtes im Rahmen der amtlichen Kontrolle entnommen werden, und Erstellung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Gutachten.</p> <p>Untersuchung und Beurteilung von Verbraucherbeschwerdeproben, um die Verbraucherinnen und Verbraucher vor Schädigungen der Gesundheit oder vor Täuschung zu schützen.</p>
1.2	Untersuchungen zur Ermittlung und Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten der Tiere einschließlich der von Tieren auf Menschen und von Menschen auf Tiere übertragbaren Krankheiten.
1.3	Untersuchungen von Tieren und Tierkörperteilen sowie Begutachtung der Untersuchungsergebnisse im Rahmen des Tierschutzes.
1.4	Untersuchungen von Organismen, Teilen davon oder damit im Zusammenhang stehender Proben mit dem Ziel der Bestimmung gentechnisch veränderter Anteile darin oder deren Identifizierung im Auftrag der für die Überwachung des Gentechnikgesetzes zuständigen Behörden.
1.5	Weitere im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen und Begutachtungen oder solche, die dazu dienen, Risiken für Mensch oder Tier zu vermeiden.
1.6	Untersuchungen für private Auftraggeber im Rahmen von Exportzertifikatserstellungen durch die zuständigen Behörden.

2	Entwicklung und Qualitätssicherung
2.1	Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten innerhalb der als Dienstaufgaben bezeichneten Tätigkeitsbereiche.
2.2	Erarbeitung (wissenschaftliche Entwicklungsarbeiten) und Überprüfung von Untersuchungs- und Analysemethoden.
2.3	Teilnahme an und Ausrichtung von Ringversuchen oder Laborvergleichsuntersuchungen.
2.4	Mitwirkung bei Anerkennungsverfahren für Qualitätsmanagementsysteme in Laboratorien, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig sind, sowie Mitwirkung bei der Fortbildung auf diesem Gebiet.
3	Dokumentation und Berichte
3.1	Sammlung und Zusammenstellung von Untersuchungsergebnissen zur Erfüllung von Berichtspflichten nach rechtlichen Vorschriften im Aufgabenbereich.
3.2	Bereitstellung von Untersuchungsergebnissen für bundesweite oder landesweite Informationssysteme.
3.3	Erfüllung von Dokumentations-, Informations- und Berichtspflichten.
4	Unterstützung zuständiger Behörden
4.1	Probenahmen und örtliche Besichtigungen im Einvernehmen mit der auftragerteilenden Behörde.
4.2	Bereitstellung von wissenschaftlichem Sachverstand zur Unterstützung des Vollzugs auf Anforderung durch die zuständigen Behörden einschließlich der Mitwirkung bei Betriebsinspektionen.
4.3	Beratung, Stellungnahmen und Erstellung von Gutachten für die zuständigen Behörden.
4.4	Erstattung, Vertretung und Erläuterung von Gutachten und Ergebnissen von Untersuchungen für Gerichte und Staatsanwaltschaften.
4.5	amtliche Beobachtung von Ausnahmegenehmigungen nach § 68 LFGB.
4.6	Mitwirkung bei der Erstellung, Koordinierung der Durchführung sowie Auswertung bundesweiter, landesweiter oder regionaler Untersuchungsprogramme.
5	Aus- und Fortbildung
5.1	Betrieb der „Schule für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten im SVUA Krefeld“ gemäß § 4 MTAG
5.2	Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung in Berufen im Bereich der Dienstaufgaben. Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von anderen Personen in sonstigen Berufen, wenn entsprechende personelle und technische Voraussetzungen vorliegen.

6	Information und Beratung Dritter
6.1	Information der Öffentlichkeit in Abstimmung mit der zuständigen Behörde.
6.2	Information und Beratung von Verbraucherinnen und Verbrauchern.
6.3	Beratungen im Einzelfall von Futtermittelunternehmern, Lebensmittelunternehmern und Unternehmern aus dem Bereich der Primärproduktion, wenn die Beratung im öffentlichen Interesse zur Vermeidung von Risiken für Mensch oder Tier, bzw. zur Vermeidung von Verstößen gegen Vorschriften im Rechtsbereich der VO (EG) 882/2004 und der KosmetikVO und der sonstigen Bedarfsgegenstände dient. Diese Beratung erfolgt in Abstimmung mit den für die amtliche Kontrolle zuständigen Behörden.
7	weitere Aufgaben
7.1	Sonstige durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Beiratsbeschluss wahrzunehmende Aufgaben.
II	freiwillige Leistungen
1	Untersuchung und Beurteilung von Proben nach § 25 Landesabfallgesetz a) Teilbereich 3 (Sicker- und Abwässer) b) Teilbereich 4 (Grund-, Roh-, Oberflächenwässer und Badegewässer).
2	Untersuchung und Beurteilung von Klärschlammproben nach den Bestimmungen der Klärschlammverordnung.
3	Untersuchung von Grundwasserproben (Grundwassermessprogramm).
4	Untersuchung und Beurteilung von Proben nach den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung (Trink- und Brauchwässer), des DVGW W 551 (Legionellen in HIW), VDI 6022 (Befeuchterwasser in RLT-Anlagen), RKI-Richtlinie (Wasserhygiene in der Zahnmedizin) und der DIN 19643 (Schwimm- und Badebeckenwässer).
5	Untersuchung und Beurteilung von Proben nach der Hygieneverordnung und der Richtlinie für Krankenhaushygiene (Abklatsch- und Abstrichproben, Luftkeimmessungen) sowie orientierende Luftkeimmessungen (Schimmelpilze in Innenraumluft).
6	Untersuchung von sonstigen technischen Produkten (Verbraucherprodukten).
7	Spezielle wiederkehrende oder anlassbezogene Untersuchungen und Beurteilungen von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die dem Chemikalienrecht unterliegen.



Land NRW



Kreis Wesel



Stadt Essen



Stadt Wuppertal

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
„Arbeitsgemeinschaft
Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Rhein-Ruhr-Wupper“ (CVUA-RRW)**

Anlage 2: Aufgabenverteilung in der Arbeitsgemeinschaft

Aufgabenverteilung in der Arbeitsgemeinschaft CVUA RRW

Aufgabenbereich	Einrichtung			SVUA Krefeld
	IfLU Moers	CGI Essen	CUI Wuppertal	
Analytik und Entwicklung Die für die den Einrichtungen jeweils zugewiesenen WOG durchzuführenden Untersuchungen (Grundanalytik) werden in den jeweiligen Einrichtungen durchgeführt.	Mykotoxine Elementanalytik	Pestizide (LM und FM) (Entwicklungsziel: RKP Proben nach Essen) Kontaminanten Aromastoffe, Vitamine, Zusatzstoffe (sofern nicht aus speziellen Gründen anders verteilt)	Kosmetika und Bedarfsgegenstände Mikrobiologie (Entwicklungsziel: mikrobiologische Untersuchungen am Standort Krefeld) Histologie / Mikroskopie Proteinifizierung (Tierart/Allergene/...) und GMO Tierarzneimittel Pestizide (RKP) (Entwicklungsziel: RKP Proben nach Essen)	Mikrobiologie (Entwicklungsziel: mikrobiologische Untersuchungen am Standort Krefeld) Histologie / Mikroskopie Proteinifizierung (Tierart/Allergene/...) und GMO Tierarzneimittel Pestizide (RKP) (Entwicklungsziel: RKP Proben nach Essen)
Beratung und Bewertung	WOG 15 - 17, 23, 39, 41, 43 - 46, 49, 51, 53, 56 - 59 Gewerbliches Auftragsgeschäft	WOG 24 - 37, 47, 48 und 54	WOG 13, 14, 18, 20 - 22, 52, 81 - 86	WOG 1 - 12, 40, 42, 50 Lebensmittelbedingte Erkrankungen Futtermittel RKP
Tiergesundheit				Sämtliche Aufgaben
Verwaltung Siehe dazu auch § 9 (1)	Budgetmanagement Berichtswesen Beschaffung			Beirat, ArGe-Betrieb Personalmanagement Berichtswesen Beschaffung IT Service

Wirtschaft und Verkehr

**193 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
RWE Transportnetz Strom GmbH,
Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund**

Bezirksregierung
53.9-07/06

Düsseldorf, den 2. April 2007

**Antrag der Firma
RWE Transportnetz Strom GmbH,
Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund
auf Erteilung einer Plangenehmigung
nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz
(EnWG)**

Die Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Rheinlanddamm 24 in 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 06.11.2006 die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 43 EnWG für den Neubau des Mastes 1024 der 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Norf – Neuss/Memeler Str., Bl. 2439 im Stadtgebiet Neuss – Gemarkung Neuss, beantragt.

Im Zusammenhang mit der Erschließung eines Gewerbegebietes soll auf Betreiben der Stadt Neuss die vorhandene Einspeisung in die Umspannanlage Neuss, Memeler Straße mit der o. g. Hochspannungsfreileitung, ab dem vorhandenen Mast 24 durch eine Kabeleinspeisung ersetzt werden.

Zur Realisierung wird der Ersatzneubau des Mastes 24 durch den Mast 1024 als 110-kV-Kabelendmast erforderlich. Von diesem Mast erfolgt die Anbindung der Umspannanlage mittels eines 110-kV-Hochspannungskabels.

Die Planung sieht vor, den neuen Mast 1024 zirka 115 m in südlicher Richtung vom vorhandenen Mast 24 zu errichten. Der geplante Mast mit dem Mastbild B66 hat eine Höhe von zirka 35 m über Gelände. Die vorhandenen Maste 24 bis 28 mit dem Mastbild AB20 und Gesamthöhen zwischen 55 und 62 m, können ersatzlos demontiert werden.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Wellesen

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 158

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**194 Errichtung und Betrieb
einer Gießerei für Nichteisenmetalle**

Bezirksregierung
56.01.01-3.8-4955

Düsseldorf, den 4. April 2007

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG, Langenberger Str. 32, 42551 Velbert, hat mit Antrag vom 15.01.2007 die Erteilung eines Genehmigungsbescheides gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Gießerei für Nichteisenmetalle (Druckgießerei und Schmelze für Aluminium und Zink) beantragt.

Die Anlage soll in einem bestehenden Hallenkomplex errichtet und betrieben werden; Standort:

42327 Wuppertal
Industriestr. 23
Gemarkung Elberfeld
Flur 435

Flurstück 293, 267, 279, 310 und 549

Die Druckgießmaschinen, die Schmelzöfen sowie die Maschinen zur mechanischen Nachbearbeitung werden zum größten Teil aus den beiden vorhandenen Betrieben in Solingen und Velbert verlagert. Die Antragstellerin beabsichtigt nicht die Anlagen zu betreiben. Als Betreiberin der Anlage ist die Tochtergesellschaft der Antragstellerin, die Firma ILS Speth GmbH vorgesehen. Der technische Zweck der Anlage ist die Herstellung von Aluminium- und Zink-Druckgussteilen, mit einer theoretischen Kapazität zum

Schmelzen von Nichteisenmetallen
von 136 t pro Tag und Gießen
von Nichteisenmetallen von 153 t pro Tag.

Diese Anlage fällt als Gießerei für Nichteisenmetalle, in der 20 Tonnen oder mehr je Tag an sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen wird, unter die Ziffer 3.8 Spalte 1 i. V. m. der Ziffer 3.4 Spalte 1 des Anhangs der 4. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV) sowie unter die Ziffer 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin folgende Maßnahmen:

– Errichtung und Betrieb einer Druckgießerei für Aluminium mit einer Gesamtkapazität von 74 t pro Tag, bestehend aus 8 Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 2,2 MN bis 11,88 MN mit elektrischen Warmhalteöfen,

- Errichtung und Betrieb einer Schmelze für Aluminium mit einer Gesamtkapazität von 45 t pro Tag, bestehend aus 3 gasbeheizten Tiegelschmelzöfen und einem gasbeheizten Schachtschmelzofen,
- Errichtung und Betrieb einer Druckgießerei für Zink mit einer Gesamtkapazität von 79 t pro Tag, bestehend aus 21 Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräften von 0,24 MN bis 3,15 MN mit elektrischen Schmelz- und Warmhalteöfen und
- Errichtung und Betrieb einer Schmelze für Zink mit einer Gesamtkapazität von 91 t pro Tag (1 gasbeheizter Schmelzofen sowie die 21 elektrischen Schmelzöfen der Druckgießmaschinen),
- Errichtung und Betrieb der Nachbearbeitung für Druckgussteile bestehend u.a. aus einer TROWAL-Gleitschleifanlage, 3 Rundschleifanlagen, Strahlkabinen und verschiedenen weiteren Maschinen zur mechanischen Bearbeitung und
- Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 LWG NW.

Die Antragstellerin beabsichtigt die vorbezeichnete Anlage werktags von Montag bis samstags in der Zeit von 00.00 Uhr bis 22.00 Uhr (3-Schichtbetrieb) zu betreiben.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **19.04.2007 bis 18.05.2007** bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240 a
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

und

beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Zimmer 252
(Bitte melden bei Frau Ahrendt, Zimmer C-278)
Rathaus Barmen Gebäude C (Neubau)
Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr – 12.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung (Tel. 02 02 / 5 63-42 03) zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder an dem Auslegungsort in Wuppertal innerhalb der Einwendungsfrist in der Zeit vom **19.04.2007 bis 01.06.2007** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den **18.06.2007 und – falls erforderlich auf den 19.06.2007 – ab 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im

**Bürogebäude
Industriestraße 23
42327 Wuppertal**

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Stalder

**195 Wasserschutzgebietsverordnung
 Gindericher Feld/1 Karte**

Bezirksregierung
54.6.3.2-WES-108/05

Düsseldorf, den 5. April 2007

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der künftigen
Wassergewinnungsanlage Gindericher Feld
der Wasserverbund Niederrhein GmbH (WVN)
– Wasserschutzgebietsverordnung
Gindericher Feld –
vom 05.04.2007**

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutzzweck der Zone III A
- § 4 Schutz in der Zone III A
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngeanzeigeverfahren
- § 7 Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (PSMBP)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Andere Rechtsvorschriften
- § 13 In-Kraft-Treten

Aufgrund der

- §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1756)
- §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 925/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463)
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274)

wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 Bergbau und Energie Nordrhein-Westfalen, verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der **künftigen Wassergewinnungsanlage**

Gindericher Feld der Wasserverbund Niederrhein GmbH (WVN) (Begünstigte im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2)

Das Wasserschutzgebiet besteht aus der weiteren Schutzzone (Zone III A).

(3)

Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Kreis Wesel auf folgende Gemarkungen und Flure:

Stadt	Gemarkung	Flur (ganz):	Flur (teilweise):
Wesel	Büderich	4, 12 – 23, 26 und 27	2, 3, 6, 8, 10, 11, 24, 25, 28, 31 und 35
Xanten	Birten	6	5
Alpen	Menzelen	1, 2, 4 und 5	3, 6 – 8, 12 und 13

(4)

Über das Wasserschutzgebiet mit seiner Schutzzone gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5.000, die aus 12 Blättern besteht.

In den Karten ist die Zone III A gelb angelegt.

Die nicht festgesetzten Bereiche der potenziellen Schutzzone I und II sind in den Karten nachrichtlich dargestellt.

Aus der dieser Verordnung beigefügten – Anlage A ergeben sich die Genehmigungs- und Anzeigepflichten und Verbote für die Schutzzone III A.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarten und die Anlage A sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarten und Anlage A liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf – Obere Wasserbehörde –, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf;
2. Landrat des Kreises Wesel – Untere Wasserbehörde –, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel;
3. Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten;
4. Bürgermeisterin der Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, 46483 Wesel;
5. Bürgermeister der Gemeinde Alpen, Rathausstr. 3 – 5, 46519 Alpen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1)

Abwasser ist

- das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie
- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (**Niederschlagswasser**).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2)

Abwasseranlagen sind Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, insbesondere zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Entwässern von Klärschlamm.

Im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung sind dies neben Abwasserbehandlungsanlagen alle Einrichtungen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern oder sammeln.

(3)

Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Ausgenommen sind Kleinanlagen, wie z.B. Amalganabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider.

Abwasserbehandlungsanlagen sind insbesondere:

- Kläranlagen
- Kleinkläranlagen (DIN 4261), Pflanzenkläranlagen oder Anlagen mit vergleichbarer Reinigungsleistung
- Kleinkläranlagen mit Membrantechnik oder vergleichbarer Reinigungsleistung
- Stauraumkanäle (SKU, SKO, SKK) im Mischsystem
- Regenüberlaufbecken (RÜB) im Mischsystem
- Regenklärbecken (RKB) im Trennsystem
- Filteranlagen (FA) im Misch- und Trennsystem (mechanische Filter oder mechanisch/biologische Retentionsbodenfilter)
- Chemisch/physikalische Anlagen zur Abwasserreinigung; auch: Grundwasserreinigungsanlagen.

(4)

Niederschlagswasser (NW) ist

- das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser sowie
- das im Zusammenhang mit Regenklärbecken (RKB) unbehandelt abgeschlagene Niederschlagswasser.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW „Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51a des Landeswassergesetzes“ vom 18.05.1998 (SMBl. NRW. 770) sowie dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 (SMBl. NRW. 772) ist das anfallende Niederschlagswasser nach seinem Verschmutzungsgrad zu unterteilen in

- a) unbelastetes Niederschlagswasser
- b) schwach belastetes Niederschlagswasser
- c) stark belastetes Niederschlagswasser.

Die Niederschlagswässer nach den Buchstaben b) und c) sind vor Einleitung in einen Vorfluter oder in den Untergrund zu behandeln.

(5)

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder

sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser.

Als Schmutzwasser gelten auch

- die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten
- die aus Mischsystemen im Zusammenhang mit Regenwasserbehandlungsanlagen abgeschlagenen behandelten oder unbehandelten Abwässer
- die aus Mischsystemen aus Regenüberläufen abgeschlagenen (unbehandelten) Abwässer.

(6)

Erweitern (einer Anlage) ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage sowie jede Kapazitätserweiterung, die über den bei Inkraft-Treten dieser Verordnung bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

(7)

Festmist ist ein Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu (z.B. Stallmist).

(8)

Eine **gewässerschonende Düngung** liegt vor, wenn entsprechend dem Nährstoffbedarf der Pflanzen in einer Weise gedüngt wird, dass eine Gewässerunreinigung ausgeschlossen ist.

(9)

Gülle sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte.

Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot/Geflügeltrockenkot).

(10)

Jauche sind die Harnausscheidungen von Nutztier, insbesondere Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser, Einstreu oder Futterresten.

(11)

Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(12)

Nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (PSMBP) in Wasserschutzgebieten bestimmen sich nach der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887) zuletzt geändert am 23. September 2003 (BGBl. I Nr. 38, S. 1533).

(13)

Eine **gewässerschonende Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (PSMBP)** liegt dann vor, wenn durch die Anwendung die Besorgnis einer Gewässerunreinigung ausgeschlossen ist.

(14)

Wassergefährdende Materialien sind feste Stoffe, aus denen wassergefährdende Stoffe auswasch-

bar oder auslaugbar sind [z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus, Recyclingbaustoffe i.S. der Verwertererlasse (Gem. Rd.Erlasse des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW, jetzt: Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand und Energie NRW, und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001)].

(15)

Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich in Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere:

- Säuren, Laugen
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbo-nyle und Beizsalze
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen
- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel)
- Gifte
- organische Lösungsmittel
- radioaktive Stoffe
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel
- Silagesickersaft und Molke
- Klärschlamm und Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum WHG über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 17. Mai 1999 (BAnZ Nr. 98 a) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe und Stoffgruppen.

(16)

Wassergefährliche Großanlagen sind Betriebe und Anlagen, die in erheblichem Umfang wassergefährdende Stoffe abgeben oder in denen regelmäßig in erheblichem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Sammeln, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden, Transportieren).

(17)

Wesentliches Ändern bzw. **wesentliches Erweitern** einer Anlage ist jede Änderung bzw. Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Wassergefährdung erneut aufwirft. Für wesentliche Änderungen, die zugleich eine Erweiterung darstellen, gelten vorrangig die Regelungen betreffend die Erweiterung.

§ 3

Schutzzweck der Zone III A

Die Zone III A soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen oder vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

§ 4

Schutz in der Zone III A

(1)

In der Zone III A gelten die in der Anlage A aufgeführten Verbote und Genehmigungspflichten. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung (Bestandsschutz).

(2)

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Ge- und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigte haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2)

Die zuständige Untere Wasserbehörde ist berechtigt, im Einzelfall gegenüber Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken die Duldung weiterer Maßnahmen anzuordnen (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 WHG). Dies gilt insbesondere für die Duldung der Anpassung von Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung, deren Beseitigung oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen für Anlagen und Einrichtungen, von denen die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ausgehen. Die Duldungsanordnung kann unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch für Anlagen und Einrichtungen erfolgen, die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz).

(3)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie die Begünstigte sind darüber hinaus verpflichtet,

1. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
2. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
3. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,

4. das Anlegen und Betreiben von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
6. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen und
7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden.

Den Betroffenen, auf deren Grundstücken Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4)

Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Duldung gemäß den Absätzen 2 und 3 durch schriftlichen Bescheid an. Die Begünstigte ist vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie der Begünstigten, der Bezirksregierung Düsseldorf und – soweit beteiligt – der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8, nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

Sind landwirtschaftliche Belange in erheblichem Maße betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde die Landwirtschaftskammer.

(5)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken sowie die Begünstigte können im Einzelfall durch Anordnung verpflichtet werden,

1. Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens durchzuführen oder durchführen zu lassen,
2. Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, sowie die erstellten Aufzeichnungen oder sonstigen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Absatz 4 gilt entsprechend.

(6)

Die Befugnis der Wasserbehörden zu gewässeraufsichtlichen und ordnungsbehördlichen Anordnungen und Maßnahmen auf der Grundlage sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7)

Stellt eine Anordnung nach Absatz 1 – 5 eine Enteignung dar, so ist dafür Entschädigung nach den gesetzlichen Vorschriften zu leisten (§ 19 Abs. 3 Satz 1 WHG).

§ 6

Düngeanzeigeverfahren

(1)

Mit der Anzeige zum Aufbringen von Nährstoffträgern ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) eine ausgeglichene Nährstoffbilanz nachzuweisen. Grundsätzlich sind die Flächen zum Winter zu begrünen.

Sofern es aufgrund der besonderen Bodenbeschaffenheit und/oder nach späträumenden Kulturen

geboten ist, erteilt die Untere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmegenehmigungen vom Gebot der Winterbegrünung.

Die Dauer des Schwarzliegens eines Ackers ist auf das fachlich notwendige Maß zu begrenzen.

(2)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz wird dadurch erbracht, dass (z. B. in einer Schlagkartei) dargelegt wird, welche Nährstoffe nach

- Art,
- Menge,
- Art der Aufbringung und
- Zeitraum

aufgebracht werden und dass unter Berücksichtigung

- der Bodenart,
- des Nährstoffinhalts im Boden,
- des Nährstoffentzugs durch die einzelne Frucht und Sorte, Zwischenfrucht und Untersaat

kein Nährstoffüberschuss entsteht.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Ist für Gartenbaubetriebe mit einer hohen Anzahl kleinflächiger Schläge ein schlagbezogener Nachweis unzumutbar, kann die Untere Wasserbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von der schlagbezogenen Nachweispflicht erteilen. In der Ausnahmegenehmigung sind die Wirtschaftsflächen, auf die sich die Pflicht zum Nachweis einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz beziehen soll, festzulegen.

(3)

Der Nachweis der ausgeglichenen Nährstoffbilanz ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

(4)

Der Bewirtschafter der Wirtschaftsfläche ist verpflichtet, die Angaben zum Nährstoffinhalt im Boden – bezogen auf den Stickstoffgehalt – durch eine am Anfang und am Ende der Vegetationsperiode durchzuführende Messung eines neutralen Instituts zu belegen (N-min-Untersuchung). Die Messungen am Ende der Vegetationsperiode sind im Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung erstmalig, sodann im Abstand von 5 Jahren durchzuführen. Die Untere Wasserbehörde kann in den dazwischenliegenden Jahren Messungen verlangen

- bei nicht ausgeglichener Nährstoffbilanz
- bei erhöhtem N-min-Gehalt im Rahmen der Regeluntersuchungen
- oder
- bei Nichterfüllung der Kriterien des Güllebeurteilungsblattes.

(5)

Bei nachgewiesener Überdüngung ist die Untere Wasserbehörde – unbeschadet anderer Rechte – be-

rechtigt, vor Beginn der Vegetationsperiode einen Düngeplan zu verlangen. Abs. 2, Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 gelten entsprechend.

Bei unvorhersehbarer Nutzungsänderung bzw. nicht absehbarer Kulturfolge sind Abweichungen von der Planung zulässig.

§ 7

Anzeigeverfahren zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (PSMBP)

(1)

Mit der Anzeige zur Anwendung von PSMBP ist für jedes Jahr und für jede Wirtschaftsfläche (Schlag) nachzuweisen, dass nach den Kriterien des integrierten Pflanzenschutzes und einer gewässerschonenden Anwendung gearbeitet wurde.

(2)

Der Nachweis wird dadurch erbracht, dass in geeigneter Weise (z. B. in einem Pflanzenschutztagebuch oder einer Schlagkartei) die sachgerechte, den Anforderungen des Abs. 1 entsprechende Anwendung nach

- Datum
- Art und Name des Mittels
- Menge des Mittels
- Anwendungsart
- Kulturart und
- Anlass der Anwendung (Vorsorge oder konkreter Befall)

dokumentiert wird.

Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre lang aufzubewahren und auf Aufforderung der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Bei Wahl, Einsatzzeitpunkt, Menge und der Verwendung der Restmenge des PSMBP sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Als Beratungsempfehlungen gelten auch Rundschreiben und Warnmeldungen.

(3)

Der Nachweis gemäß Abs. 1 und 2 ist für jedes Jahr der zuständigen Unteren Wasserbehörde über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer leitet die Anzeige, versehen mit einem Prüfvermerk, an die Untere Wasserbehörde weiter.

§ 8

Genehmigungen

(1)

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in der Anlage A jeweils genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind und unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Eine solche Besorgnis besteht auch dann, wenn durch eine Mehrzahl von Einzelmaßnahmen oder aufgrund des vorhandenen Gefährdungspotenzials im Wasserschutzgebiet bzw. in einzelnen Schutzzonen das Risiko einer Gewässerverunreinigung erhöht wird.

(2)

Über die Genehmigungen nach der Anlage A bzw. die Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages und insbesondere der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3)

Die Untere Wasserbehörde beteiligt vor ihrer Entscheidung die Begünstigte. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8. zu hören. Sind hygienische bzw. gesundheitliche Belange betroffen, ist das zuständige Gesundheitsamt zu beteiligen.

Sind landwirtschaftliche Belange betroffen, beteiligt die Untere Wasserbehörde in besonders gelagerten Fällen die Landwirtschaftskammer.

(4)

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(5)

Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und den am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(6)

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7)

Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren oder Oberen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

(8)

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

(9)

Die nach dieser Verordnung bestehenden Genehmigungspflichten bleiben auch dann bestehen, wenn aufgrund einer Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften die danach bestehende Genehmigungspflicht entfällt.

§ 9

Befreiungen

(1)

Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der Anlage A bzw. § 4 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung **erfordern**
oder
2. das Verbot zu einer **offenbar nicht beabsichtigten** Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Vor der Entscheidung ist die Begünstigte zu beteiligen.

(2)

Der Begünstigten kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Errichten und Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3)

Die Untere Wasserbehörde holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen des zuständigen Gesundheitsamtes, in besonderen landwirtschaftlichen Fällen auch der Landwirtschaftskammer, ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8, zu hören.

(4)

Im Übrigen gilt § 8 Abs. 2, 4, 5, 6 und 8 dieser Verordnung entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1)

Die nachfolgenden Bestimmungen zum „Vorrang der Kooperation“ gelten lediglich auf Antrag der betreffenden Kooperation. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Geltung der Bestimmungen tritt einen Monat nach Eingang des Antrages bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Die in den §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese verbindliche Regelungen für die in den vorgenannten Paragraphen genannten Tatbestände getroffen hat. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Inhalten und Zielen dieser Verordnung orientieren.

(2)

Im Rahmen des Genehmigungs- und Befreiungsverfahrens bezüglich

- der Umwandlung von Dauergrünland
- des Neuanlegens und Erweiterns von Gartenbaubetrieben
- des Errichtens, Erweiterns, wesentlichen Ändern von Güllebehältern
- des Anlegens von Silagen und Silagemieten
oder
- des Errichtens von Silagesilos

ist die Kooperation, dessen Mitglied der Antragsteller ist, vor der Entscheidung der Unteren Wasserbehörde von dieser anzuhören.

(3)

Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertragliche oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung des Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NRW (heute: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW) von 1989 arbeiten und für die Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen mindestens im Hinblick auf die Nährstoffaufbringung und die Anwendung von PSMBP treffen.

(4)

Die zuständige Untere Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und -kontrollverfahren sowie die Anwendung von zugelassenen PSMBP prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt;
- eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt;
- den nach §§ 6 und 7 dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

(1)

Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen rich-

ten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz (EEG NW) findet Anwendung.

(2)

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19g, 19h, 26 und 34 Wasserhaushaltsgesetz.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 5. April 2007

-541.6.3.2-WES-108/05-(250)

Bezirksregierung

als Obere Wasserbehörde

Büssow

Anlage A zur Wasserschutzgebietsverordnung Gindericher Feld

(Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde)

Tatbestand	Zone III A
I. Abfallentsorgung / Lagern und Ablagern von Stoffen	
1.1 Anlagen zum Ablagern von Stoffen jeder Art: Errichten, Erweitern	V
1.2 Abfallbehandlungsanlagen (ausgenommen Anlagen gemäß Ziffer 1.4 + 1.5): Errichten, Erweitern	V
1.3 Abfallumschlaganlagen und Zwischenlager: Errichten, Erweitern	G: vorübergehende Zwischenlager im Rahmen von Bautätigkeit im Übrigen: V
1.4 Kompostierungsanlagen (ausgenommen: Bioabfall- und Grünschnittkompostierung aus eigener Nutzung auf privaten Wohngrundstücken und in Kleingärten): Errichten, Erweitern	G: Anlagen für reine Grünabfälle mit einem Durchsatz von weniger als 50 t pro Jahr im Übrigen: V
1.5 Bodenbehandlungsanlagen (Reinigung von verunreinigtem Boden mittels biologischen, chemischen und mechanischen Verfahren)	G: Behandlungsanlagen für die Sanierung von Altlasten am Entstehungsort ohne Zufuhr von Fremdmaterial (Ausnahme: für die Behandlung erforderliche Zusatzstoffe) im Übrigen: V
1.6 Anlagen zum Umschlagen, Ablagern, Lagern, Behandeln, Zwischenlagern, Aufarbeiten radioaktiver Abfallstoffe (ausgenommen im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik): Errichten, Erweitern	V

Tatbestand		Zone III A
1.7	Anlagen zum Lagern und Verarbeiten von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott, sonstigen mit wasserführenden Stoffen behafteten Schrotten und Altreifen: Errichten, Erweitern	V
1.8	Wesentliches Ändern von Anlagen gemäß Ziffer 1.1 - 1.7.	G: - wesentliches Ändern der unter Ziffern 1.3 - 1.5 in Zone III A genehmigungspflichtigen Anlagen im Übrigen: V
2.	Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Ausnahme: Maßnahmen zum Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen): Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	
2.1	wenn das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	G: Baugruben im Übrigen: V
2.2	wenn die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert oder eine reinigende Schicht abgetragen wird	G: Baugruben Ausnahme: Baugruben für Wohnbebauung im Übrigen: V
3.	Abwasseranlagen (§ 2 Abs. 2) - ausgenommen Anlagen nach § 2 Abs. 3: Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G
4.	Abwasserbehandlungsanlagen (§ 2 Abs. 3)	
4.1	Errichten	G: Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+H des Deutschen Institutes für Bautechnik - DIBt -) V: Kläranlagen und Kleinkläranlagen, Pflanzkläranlagen, gewerbliche und industrielle Abwasserbehandlungsanlagen mit Direkteinleitung
4.2	Erweitern, wesentliches Ändern	G

Tatbestand	Zone III A
5. Abwasser (§ 2 Abs. 1): Einleiten, Aufbringen	
5.1 <u>Schmutzwasser, unbehandelt (§ 2 Abs. 5)</u>	V
5.2 <u>Schmutzwasser, behandelt (§ 2 Abs. 5)</u>	
5.2.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G
5.2.2 Großflächiges Versickern über die belebte Bodenzone	G: Kleinkläranlagen mit Membrantechnik (bauaufsichtliche Zulassung der Ablaufklasse C/N/D/+H des Deutschen Institutes für Bautechnik – DIBt -) im Übrigen: V
5.2.3 Untergrundverrieselung	V
5.2.4 Versickern über Sickerschacht	V
5.2.5 Versickern über Infiltrationsbrunnen	V
5.3 <u>Niederschlagswasser (NW), unbehandelt (§ 2 Abs. 4)</u>	
5.3.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	---
a) unbelastetes NW	V
b) schwach belastetes NW	V
c) stark belastetes NW	
5.3.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm
a) unbelastetes NW	im Übrigen: V;
b) schwach belastetes NW	V
c) stark belastetes NW	V

Tatbestand	Zone III A
5.4 <u>Niederschlagswasser (NW), behandelt (§ 2 Abs. 4)</u>	
5.4.1 Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung	G
5.4.2 Einleiten in den Untergrund oder Aufbringen auf die Oberfläche	
Beschaffenheit vor Behandlung:	---
a) unbelastetes NW	G: bei Versickerung über eine belebte Bodenzone mit einer Stärke von min. 20 cm,
b) schwach belastetes NW	im Übrigen: V:
c) stark belastetes NW	V
5.5 Kühlwasser <u>mit Zusatzstoffen und Aufkonzentrationen</u>	V
Einleiten in einen Vorfluter mit ständiger und ausreichender Wasserführung oder in den Untergrund	
6. Bahnanlagen: Ausweisen, Bauen, Erweitern, wesentliches Ändern	G V: Errichten von Rangier- / Güterbahnhöfen
7. Baugebiete: Festsetzung in Bebauungsplänen (Kleingartenanlagen vgl. Ziffer 18)	V: Gebiete, nach deren Festsetzungen Nutzungsarten zulässig wären, die nach Ziffern 36 – 38 verboten sind Hinweis: Im Übrigen sind die Belange des Gewässerschutzes und der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Bauleitplanverfahren nach den bauplanungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.
8. Bauliche Anlagen: Errichten, Erweitern wesentliches Ändern (für Anlagen gemäß Ziffern 36 – 38 gelten die dort genannten besonderen Regelungen)	V: wenn Materialien verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht
9. Befahren von Gewässern	V: für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor

Tatbestand	Zone III A
10. Bohrungen	G Ausnahme: für geologische und bodenkundliche Untersuchungen, Erkunden von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, Grundwasserbeobachtungsdienst, Maßnahmen der Gewässeraufsicht (Erkunden und Sanieren), Nährstoffuntersuchungen, Setzen von unbehandelten Weidepfehlen
11. Dauergrünland: Umwandeln in Ackerland	G
12. Festmistlager: Errichten, Erweitern	V G: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung
13. Fischhaltung gewerblicher Art mit regelmäßiger Zufütterung	V
14. Friedhöfe: Neuanlegen, wesentliches Erweitern	V
15. Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben: Neuanlegen, Erweitern	G: geschlossene Systeme oder andere Systeme, die eine Gewässerreinigung ausschließen im Übrigen: V
16. Golfportanlagen: Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G: wenn eine Besorgnis der nachteiligen Veränderung des Grundwassers durch Nährstoffträger oder PSMBP durch eine ausreichende Abdichtung der Greens und ein überprüfbares Bewirtschaftungskonzept ausgeschlossen ist. im Übrigen: V
17. Klärschlamm: Aufbringen	V
18. Kleingartenanlagen: Neuanlegen, Erweitern, Darstellung in Flächennutzungsplänen, Festsetzung in Bebau-	V

Tatbestand	Zone III A
unusplänen	
19. Lagern, Campen	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener genehmigter Einrichtungen
20. Start- und Landebahnen: Ausweisen, Errichten	V
21. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnl. Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G
22. Motorsport	V
23. Nährstoffträger (§ 2 Abs. 13) z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel (Klärschlamm siehe Ziffer 17)	anzeigepflichtig (§ 6)
23.1 Aufbringen auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung, Sportgrünflächen und öffentliche Grünflächen	V Ausnahme: gewässerschonende Düngung (§ 2 Abs. 8); Aufbringen von Grünkompost aus privaten Gärten
23.2 Aufbringen auf sonstigen Flächen	V
24. Notabwurfplätze des Luftverkehrs: Ausweisen	V
25. Park-, Rastplätze, Stellplätze für mehr als 10 Kfz: Errichten, Erweitern	G
26. Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte (PSMBP) (§ 2)	
26.1 Anwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSMBP (§ 2 Abs. 14)	V
26.2 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2 Abs. 15) auf Flächen mit land-, forstwirtschaftlicher oder erwerbsgärtnerischer Nutzung (§ 2)	anzeigepflichtig (§ 7)

Tatbestand	Zone III A
26.3 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2) in Privatgärten, Kleingärten	V Ausnahme: gewässerschonende Anwendung
26.4 Anwenden zugelassener PSMBP (§ 2) auf sonstigen Flächen (insbesondere Verkehrsanlagen, Sportanlagen, befestigte Flächen)	G: gewässerschonende Anwendung (§ 2), wenn es zur Verkehrssicherung erforderlich ist und der Anwender einen Sachkundenachweis besitzt im Übrigen: V
26.5 Reinigen von Spritzmittelanlagen auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer (Grund- oder Oberflächenwasser) gelangen kann	V
27. Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 19 a WHG	
27.1 Errichten, Erweitern	G: Rohrleitungen innerhalb von Wohn- oder Betriebsgrundstücken mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe in den Untergrund; im Übrigen: V
27.2 wesentliches Ändern, Sanieren	G
28. Schieflände (außerhalb von Gebäuden)	
28.1 Errichten	G: in Außenanlagen mit Auffang auf abgedichteten Flächen im Übrigen: V
28.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G
29. Silagen, Silagemieten Anlegen	V: Nasssilagen Ausnahme G: mit dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter
30. Silagesilos	G

Tatbestand	Zone III A
Errichten	
31. Straßen und Wege	
31.1	
Bauen neuer Straßen und Wege	G
31.2	
Erweitern und wesentliches Ändern, soweit dies über die übliche Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G
32. Stromleitungen mit flüssigen, wassergeföhrdenden K6hl- und Isoliermitteln	
32.1	
Errichten, Erweitern	G: oberirdische Leitungen im 6brigen: V
32.2	
wesentliches 6ndern	G
33. W6rmpumpen (W6rmequelle: Erdreich oder Wasser)	
Errichten, Erweitern, wesentliches 6ndern	G: f6r W6rmpumpen, die ihre Energie aus Boden oder Wasser beziehen
34. Wassergef6hrdende Materialien einschl. Bodenaushub (§ 2):	
Verwenden (z.B. Einbau, Verf6llung, Abdeckung von Altlasten, Herstellung von L6rnschutzw6llen)	G: Materialien mit Zuordnungswert Z 0 nach den technischen Regeln der L6nderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen /Abf6llen - Technische Regel" (Z 0 = jedoch ohne die dort zul6ssige 10 % ige Beimischung von belastetem Material). - Im Anwendungsbereich der Verwertterlasse (Gem. RdErlasse des Ministeriums f6r Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW - jetzt: Ministerium f6r Wirtschaft und Arbeit NRW - und des Ministeriums f6r Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 09.10.2001, erg6nzt um Gem.RdErl. des Ministeriums f6r Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums f6r Verkehr, Energie und Landesplanung vom 14.09.2004) gelten die dort vorgesehenen Anforderungen. im 6brigen: V

Tatbestand	Zone III A
35. Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 17) - soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen enthält:	
35.1 Einleiten in den Untergrund (z.B. Versickern, Versenken)	V
35.2 offenes oder ungesichertes Lagern	V
36. Wassergefährdende Stoffe (§ 2 Abs. 17) – Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden (mit Ausnahme von Festmistlagern – Ziffer 12 – und Anlagen gemäß Ziffern 37 und 38):	
36.1 Errichten, Erweitern	G: - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l und für landwirtschaftliche Betriebe Dieselöl in oberirdischen Anlagen bis 30.000 l - Anlagen zum Lagern von Heizöl in oberirdischen Anlagen, für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Gartenbaubetriebe mit Unterglaskulturflächen bis 100.000 l - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von PSMBP bis maximal 1cbm Gesamtvolumen und für mineralischen Dünger bis maximal 100 cbm sowie für Braunkalk - kontrollierbar dichte Behälter zum Sammeln und Lagern von Silagesickersäften und Jauche sowie zum Sammeln von Gülle, ferner oberirdische dichte Behälter zum Lagern von Gülle - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l - Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe in geringer Menge, höchstens in einer Gesamtmenge bis 200 l im Übrigen: V

Tatbestand	Zone III A
36.2 Sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Erweitern	G: WGK 3: bis 100 l WGK 2: bis 1.000 l WGK 1: bis 100.000 l im Übrigen: V
36.3 wesentliches Ändern	G: Maßnahmen im Rahmen von Nr. 36.2 und Maßnahmen, die das Gefährdungspotenzial nicht erhöhen
37. Wassergefährdende Stoffe (§ 2) – Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe, Erzeugen ionisierender Strahlen sowie Lagern u. Zwischenlagern radioaktiver Stoffe	
37.1 Errichten, Erweitern	V
37.2 wesentliches Ändern	G: Maßnahmen, die das Gefährdungspotential nicht erhöhen im Übrigen: V
38. Wassergefährliche Großanlagen (§ 2 Abs. 18)	
38.1 Errichten, Erweitern	V
38.2 wesentliches Ändern	G

Dilsdorf, den 05.04.2007
 541.6.3.2-WES-108/05 (250)
 Bezirksregierung als Obere Wasserbehörde


 BÜSSOW

**196 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Dames GbR**

Bezirksregierung
21.0254/06/0701AEE2

Duisburg, den 30. März 2007

Die Dames GbR, Hoher Weg 20, 46569 Hünxe hat am 04.12.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung und Aufzucht von Rindern auf der Hofstelle Hoher Weg 20, 46569 Hünxe, Kreis Wesel, Gemarkung Drevenack, Flur 6, Flurstück 244, 245, 246, 247, 248 gemäß Nr. 7.1 a) ee) u. Nr. 9.36, jeweils Sp. 2 des Anhangs zur 4. BImSchV gestellt.

Gegenstand des Antrages sind insbesondere

- Erweiterung eines bestehenden Boxenlaufstalles I.1 um einen Boxenlaufstall I.5 mit 100 Plätzen für Milchkühe
- Errichtung eines Güllelagerkellers mit einem Nutzinhalt von 803 m³ unter dem neuen Stall I.5
- Anpassung der Belegung in den Ställen I.1 u. I.2 an die Erfordernisse einer modernen u. tiergerechten Tierhaltung

Durch den Neubau des Boxenlaufstalles erhöht sich die Tierplatzzahl um 100 Plätze (+ 40 %) auf 348 Pl. und die GV-Zahl um 100,8 GV (+ 48 %) auf 309,60 GV.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.5.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Gleiches gilt, wenn, wie im vorliegenden Fall, trotz der geringen Größe des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Becker

**197 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
P. Linnek GmbH in Velbert**

Bezirksregierung
56.8851.3.10-4896

Düsseldorf, den 29. März 2007

**Antrag der
Firma P. Linnek GmbH, Velbert
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma P. Linnek GmbH, Velbert hat mit Datum vom 05.10.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der „Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch elektrolytische und chemische Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr“ gestellt.

Antragsgegenstand der Änderung ist dabei insbesondere:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Gestellanlage (Nr. 4) mit einer Vakuumverdampferanlage zum abwasserfreien Betrieb. Durch die Anlagenänderung erhöht sich das Wirkbadvolumen des gesamten Betriebes von 128,72 m³ auf 157,93 m³.
- Änderung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage

Die Änderung umfasst die Vergrößerung der Behälter für Chrom-Reduktion und Neutralisation auf jeweils 3 m³, die Errichtung eines vierten Schrägkläres, Errichtung eines Filtrat-Vorlagebehälters sowie einer zusätzlichen Kammerfilterpresse.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lange

**198 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
Krosta Metalltechnik GmbH in Velbert**

Bezirksregierung
56.8851.3.8-4944

Düsseldorf, den 29. März 2007

**Antrag der Firma
Krosta Metalltechnik GmbH, Velbert
auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Die Firma Krosta Metalltechnik GmbH, Velbert hat mit Datum vom 19.12.2006 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage „Gießereien für Nichteisenmetalle, soweit 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden“ gestellt. Antragsgegenstand der Änderung ist dabei insbesondere:

– Errichtung und Betrieb eines elektrisch beheizten Schmelzofens für Kreislaufmaterial

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lange

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 178

**C.
Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**199 Bekanntmachung des Zweckverbandes
Naturpark Schwalm-Nette**

Am 14. Mai 2007, 11.30 Uhr, findet im Naturparkzentrum (Haus Püllen), Feldstraße 35, 47669 Wachtendonk, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2006
3. Naturparkzentrum Wildenrath
4. Bericht aus dem Arbeitskreis der Rheinischen Naturparke
5. Bericht des Verbandsvorstehers
6. Mitteilungen und Anfragen

Erkelenz, den 3. April 2007

Dr. Hachen
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 2007 S. 178



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,85 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach